

Sitzung vom 8. Juni 2010

860. Interpellation (Massnahmen zugunsten von Lernenden mit Dyslexie/Legasthenie)

Die Kantonsrätinnen Ruth Kleiber, Winterthur, und Elisabeth Derisiotis, Zollikon, sowie Kantonsrat Luca Roth, Winterthur, haben am 26. April 2010 folgende Interpellation eingereicht:

Mit dem Begriff Dyslexie/Legasthenie wird eine Störung bezeichnet, die durch ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens gekennzeichnet ist.

Bei der WHO ist die Dyslexie im ICD10-Code erfasst.

Trotz regelmässigem Schulbesuch und ausreichendem Beherrschen der deutschen Sprache sind die betroffenen Kinder nicht in der Lage, ausreichend Lesen und Rechtschreiben zu erlernen.

Es braucht deshalb Massnahmen zugunsten der Lernenden mit Dyslexie in allen Schulstufen. Mit differenzierten Massnahmen (z. B. Richtlinien der Kantonsschule Oerlikon oder der Stadt Basel) kann heute ein brachliegendes Potenzial für ausgesprochene Mangelberufe erschlossen werden, da Personen mit Dyslexie häufig mathematisch-naturwissenschaftlich besonders begabt sind. Die Schulen aller Stufen sollten dem vermehrt Rechnung tragen, indem sie Lernenden mit Dyslexie nicht nur das heute angebotene notwendige Training bieten, sondern sie auch weniger an der Rechtschreibung messen als vielmehr an den von ihnen gezeigten anderen Lernleistungen. Später im Berufsleben können Personen mit Dyslexie ihre Schreibschwäche oft mit überdurchschnittlichen Leistungen im naturwissenschaftlichen Bereich kompensieren.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zum Thema Nachteilsausgleich bei Schülerinnen und Schüler mit Dyslexie an der Volksschule und an der Mittelschule zu beantworten:

1. Dyslexie wirkt sich in allen Fächern mit schriftlich gestellten oder schriftlich zu erbringenden Leistungen nachteilig aus. Welche Massnahmen werden ergriffen zum Ausgleich dieses Nachteils?
2. Werden die mündlichen und schriftlichen Leistungen bei Lernenden mit Dyslexie in einem ihrer Behinderung angepassten Verhältnis gewichtet?
3. In den Übergangsregelungen zu den «Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten» (Seite 11+12) vom November

2009 gibt es Regelungen, die die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen, z. B. mit starken Lese-/Rechtschreibeschwierigkeiten (LRS) betreffen. Werden diese Regelungen eingehalten?

4. Müssen sich Lernende mit Dyslexie schriftlichen Leistungserhebungen (Prüfungen, Aufnahmeprüfungen ins Gymnasium) unterziehen, welche ausschliesslich der Feststellung der Rechtsschreibung dienen?
5. Welche Fachstellen ausser dem Schulpsychologischen Dienst werden für weiterführende Abklärungen beigezogen? Wird die Fachstelle «Institut für Neuropsychologische Diagnostik und Bildgebung (INDB)» an der Epi-Klinik in Zürich beigezogen?
6. Die Kantonsschule Zürich-Oerlikon hat interne Richtlinien für Schüler und Schülerinnen mit einer Dyslexie/Legasthenie ausgearbeitet. Wie können diese internen Richtlinien in weitere Schulen im Kanton Zürich zur Anwendung kommen?
7. Basel-Stadt hat Richtlinien herausgegeben zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung bei attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen. Kann sich der Kanton Zürich vorstellen, dass in der Volksschule und an den Gymnasien z. B. für Lernende mit Dyslexie eine differenzierte Gewichtung der Beurteilung und Notengebung angewendet wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Ruth Kleiber, Winterthur, Elisabeth Derisiotis, Zollikon, und Luca Roth, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Lese- und Rechtschreibeschwächen (Dyslexie/Legasthenie) kommen in unterschiedlicher Ausprägung vor. Die Art und der Umfang der Förderung und Unterstützung sind deshalb abhängig von der Situation der Schülerin oder des Schülers in seiner Lernumgebung, der Beurteilung durch Lehrpersonen und Eltern und von den Ergebnissen einer Abklärung.

Die Förderung und Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfolgt an der Volksschule – gestützt auf die Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) – im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) oder logopädischen Therapie.

Im Bereich der Mittelschulen können die Schulleitungen oder die zuständigen Konvente jeder Schule bei ihren Entscheiden über die Aufnahme oder die Promotion von Schülerinnen und Schülern besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen. Gestützt auf eine Abklärung wird im Einzelfall zwischen Schule, heilpädagogischer Fachperson, Schülerin oder Schüler und den Eltern eine Vereinbarung getroffen, in der festgehalten wird, in welchen Fächern welche Leistungen wie bewertet bzw. welche erleichternden Massnahmen getroffen werden. Verzichtbare und unverzichtbare Fähigkeiten und Leistungen werden dabei unterschieden. Ausserdem werden therapeutische Begleitmassnahmen festgelegt.

Zu Frage 2:

Da schriftsprachliche Kompetenzen nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Unterrichtsbereichen wie z. B. Mensch und Umwelt oder Mathematik eine grosse Bedeutung haben, gehört es u. a. zu den Aufgaben der Therapeutin oder des Therapeuten oder der Förderlehrperson, zusammen mit der Lehrperson, im Einzelfall geeignete Wege zu finden, damit die von einer Lese- und Rechtschreibschwäche betroffenen Schülerinnen und Schüler an der Volksschule die Möglichkeit erhalten, ihr Leistungsvermögen umzusetzen.

Die Mittelschülerinnen und -schüler haben grundsätzlich alle Prüfungen vollständig abzulegen, wobei im Falle einer Lese- und Rechtschreibschwäche diese Teilleistungsstörung bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. die Ausführungen zu Frage 1).

Zu Frage 3:

Der Lehrplan für die Volksschule legt fest, dass sich die Bewertung der schriftsprachlichen Fähigkeiten in erster Linie auf die Verständlichkeit des Inhalts und die sprachliche Form und erst in zweiter Linie auf die Rechtschreibung bezieht. Im Primarschulzeugnis wird dieser Betrachtungsweise Rechnung getragen, indem die Leistungen im Unterrichtsbereich Deutsch in den vier Teilkompetenzen «Hörverstehen», «Leseverstehen», «Sprechen» und «Schreiben» dargestellt werden. Individuelle Lernziele, die Lese- und Rechtschreibschwächen berücksichtigen, werden im Schulischen Standortgespräch beschlossen und festgehalten. Mit dem Merkblatt «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten» erhalten die Lehrpersonen eine Hilfestellung, die ihnen die Ausstellung der Zeugnisse erleichtern soll. Dieses ist nicht verbindlich.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfungen in die Mittelschulen werden keine Erhebungen über die Rechtschreibkompetenzen durchgeführt. Leistungserhebungen, mit denen ausschliesslich die Rechtschreibung geprüft wird, bilden an den Mittelschulen ohnehin die Ausnahme, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Mittelschülerinnen und Mittelschüler in der Rechtschreibung sattelfest sind.

Wie bei der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt wurde, haben alle Prüflinge sämtliche Elemente der Aufnahmeprüfung zu absolvieren.

Zu Frage 5:

An der Volksschule werden Abklärungen im Rahmen des Schulschen Standortgespräches vereinbart. Bei Uneinigkeit, Unklarheit oder Zuweisung zur Sonderschulung wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Gemäss §25 VSM ist in der Regel der Schulpsychologische Dienst für die Abklärung zuständig. Er veranlasst eine solche, wenn besondere medizinische, logopädische oder psychomotorische Fachkenntnisse dafür notwendig sind. Für logopädische Abklärungen hat die Bildungsdirektion die Universitäts-Kinderklinik Zürich, Abteilung Logopädie, das Kantonsspital Winterthur, Logopädische Abklärungsstelle am Sozialpädiatrischen Zentrum, und die Fachstelle für Logopädie der Stadt Zürich als verbindliche Abklärungsstellen bezeichnet.

Bei medizinischen Fragen empfehlen die Schulpsychologischen Dienste den Eltern, eine entsprechende medizinische Abklärung zu veranlassen. In diesem Rahmen kann auch das «Institut für Neuropsychologische Diagnostik und Bildgebung (INDB)» an der EPI-Klinik in Zürich beigezogen werden.

Auch die Abklärungen an den Mittelschulen erfolgen durch den Schulpsychologischen Dienst. Es liegt in dessen Ermessen zu bestimmen, welche Fachstellen er für weiterführende Abklärungen beizieht.

Zur Frage 6:

Die Schulleiterkonferenz der Zürcher Mittelschulen hat sich auf Eckwerte verständigt, die an allen Schulen gelten. So ist bei Lese- und Rechtschreibeschwächen eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst notwendig. Darauf gestützt wird zwischen Schule, heilpädagogischer Fachperson, Schülerin oder Schüler und Eltern eine Vereinbarung getroffen (vgl. die Beantwortung der Frage 1). Es ist Sache der einzelnen Schule, diese Eckwerte umzusetzen.

Zu Frage 7:

Mit den bestehenden Regelungen und den damit verbundenen Massnahmemöglichkeiten wird den besonderen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibeschwächen ausreichend

Rechnung getragen. Eine individuelle Berücksichtigung dieser Teilleistungsstörung im Einzelfall durch die einzelne Schule trägt den Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler am besten Rechnung. Die Bildungsdirektion sieht nicht vor, in diesem Bereich Richtlinien für die Volks- und Mittelschulen zu erlassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi